

Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus und Sondereinrichtungen

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus, wenn es einen an sich notwendigen Neu- und Erweiterungsbau ersetzt.

1.2 Sondereinrichtungen

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Prioritäten der Förderung:

- Gemeinden mit Stützpunkfeuerwehren,
- Gemeinden mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefährdung,
- Gemeinden entsprechend ihrer Größe, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung,
- gegenwärtiger baulicher Zustand der Feuerwehrhäuser und deren Größe in Verbindung mit der personellen Stärke und der vorzuhaltenden Technik der Feuerwehr entsprechend der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung -ThürFwOrgVO - .

2.2 Die Technischen Baubestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Es kann nur kosten- und flächensparender Bau von Feuerwehrhäusern gefördert werden.

2.3 Grundstück

2.3.1 Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Erbbaupachtvertrag mindestens 25 Jahre) des Grundstücks sein.

2.3.2 Bei der Auswahl des Grundstücks sind zu beachten:

- die Verkehrsanbindung
Grundstücke, die nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen entweder eine öffentlich-rechtlich gesicherte oder eine eigene, für die Feuerwehrfahrzeuge benutzbare Zufahrt in ausreichender Breite haben,
- natürliche und künstliche Trennung des Gemeindegebietes (Flüsse, Kanäle, Autobahnen, Eisenbahnen, Höhenzüge usw.),
- die Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrhaus,

- die Anmarschwege der Einsatzkräfte.

2.3.3 Die Grundstücke sind ortsüblich zu erschließen.

3 Zuwendungshöhe

3.1 Für den Neubau von Feuerwehrhäusern von Stützpunktfeuerwehren/Berufsfeuerwehren wird für jeden nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von 90 000 Euro gewährt.

Für den Neubau von Feuerwehrhäusern von allen anderen Gemeindefeuerwehren wird für jeden nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von 80 000 Euro gewährt.

Für den Umbau und die Erweiterung von Feuerwehrhäusern wird für jeden nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von 70 000 Euro gewährt.

Ist der örtliche Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe in der Gemeinde derart organisiert, dass in Ortsteilfeuerwehren außer der Vorhaltung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) keine Fahrzeuge und Sonderausrüstungen nach ThürFwOrgVO vorgehalten werden müssen, wird für den Neubau oder Umbau des Stellplatzes für den MTW ein Festbetrag von 15 000 Euro gewährt. Neben der Stellfläche für den MTW sind mindestens ein Umkleidebereich und PKW-Stellplätze im Freien vorzusehen.

3.2 Die Ausrüstung von Stützpunktfeuerwehren/Berufsfeuerwehren mit Sondereinrichtungen kann mit folgenden Festbeträgen gefördert werden:

Schlauchtrockenturm (Baukonstruktion einschließlich Technik)	81 000 Euro
Schlauchpfliegwerkstatt	14 000 Euro
Atemschutzwerkstatt	27 000 Euro
Atemschutzübungsanlage	64 000 Euro
Atemschutzübungsgeräte, Pressluftatmer mit Ersatzflaschen und Atemanschlüssen	19 000 Euro
Funkprüfplatz/Funkmessplatz	6 000 Euro
Ersatzstromanlage	11 000 Euro

3.3 Alle genannten Festbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die Gesamtausgaben der Maßnahme die jeweiligen Festbeträge um mindestens 1/3 überschreiten. Liegen die Gesamtausgaben darunter, erfolgt eine anteilige Reduzierung.

4 Verfahren /Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag (Vordruck, Anlage 6), sind die dort aufgeführten und die nachfolgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie fachtechnische Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme (Nr. 7.1.1.1 der Richtlinie).

5 Verwendungsnachweis

Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Verwendungsnachweis (Vordruck Anlage 8, einfach) mit den dort genannten Anlagen (einfach) dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorzulegen.